



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Mitgliederinfo ZR 22

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Karlsruhe, 27.09.2010

Mitgliederinfo ZR 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen die **Mitgliederinfo ZR 22** mit aktuellen Informationen zur Zusatzversorgung:

1. Ausgliederung / Privatisierung von Aufgaben
2. Auswirkungen der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst auf die Zusatzversorgung
3. Neue Hinterbliebenenrentenanträge
4. Höchststrichterliche Entscheidung zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes
5. Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden gegen Startgutschriften
6. Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage
7. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Reimold
Direktor

Anlagen

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST)
Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11)
Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvck@kvbw.de

1. Ausgliederung / Privatisierung von Aufgaben

1.1 Ausgleichsbetrag

Überträgt ein Mitglied im Abrechnungsverband I (AR I) z.B. ein Seniorenheim oder einen Kindergarten auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, so hat die ZVK weiterhin die aus dem Mitgliedsverhältnis resultierenden Renten zu zahlen, denen keine Umlageeinnahmen mehr gegenüberstehen.

Um zu vermeiden, dass hierdurch die in der Umlagegemeinschaft (AR I) verbleibenden Mitglieder diesen Nachteil ausgleichen müssen, besteht gemäß § 15 Abs. 3a der Satzung die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrags (Ausgleichsbetrag). Die Berechnung dieses Ausgleichsbetrags erfolgt durch unseren Versicherungsmathematiker.

1.2 Unser Beratungsangebot

Wir bitten Sie daher, **bereits im Vorfeld** von Privatisierungen, Fusionen, der Übernahme von Einrichtungen eines anderen Arbeitgebers, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, oder bei sonstigen strukturellen Überlegungen Kontakt mit uns aufzunehmen.

Gerne beraten wir Sie über die zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen sowie die Möglichkeiten der Versicherung Ihrer Beschäftigten. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen bzw. zur Vereinbarung von Terminen an:

E-Mail: zvkk@kvbw.de

2. Auswirkungen der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst auf die Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 27. Februar 2010 auf einen Tarifabschluss geeinigt. Aus zusatzversorgungsrechtlicher Sicht sind folgende Aspekte von Bedeutung:

2.1 Erhöhung des Grenzbetrags für die zusätzliche Umlage

Eine zusätzliche Umlage war nach der am 31.12.2001 geltenden Rechtslage für Beschäftigte zu entrichten, wenn damals das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt - vereinfacht ausgedrückt - eine gewisse Obergrenze überschritten hat.

Sofern für diese Beschäftigten am 31.12.2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist diese in diesem Arbeitsverhältnis gem. § 76 der Kassensatzung weiterhin zu entrichten.

Mit der Tariferhöhung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes war auch die Entgeltsgrenze für diese zusätzliche Umlage für das Jahr 2010 rückwirkend anzupassen. Sie bemisst sich nach dem 1,133fachen der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD und beträgt daher seit **01.01.2010** monatlich **6.173,42 €** und im Monat der Zuwendung **9.877,47 €**.

Unter Berücksichtigung der Tarifeinigung vom Februar 2010 stellen sich die Grenzbeträge für das Jahr 2011 wie folgt dar:

01.01.2011 - 31.07.2011: monatlich **6.210,46 €** und im Monat der Zuwendung **9.936,74 €**
01.08.2011 - 31.12.2011: monatlich **6.241,52 €** und im Monat der Zuwendung **9.986,42 €**.

2.2 Einmalige Sonderzahlung 2011

Für den Monat Januar 2011 erhalten Beschäftigte grundsätzlich eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 €. Diese Sonderzahlung ist - ebenso wie die einmalige Pauschalzahlung, die mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010 fällig wurde - steuerpflichtiges Entgelt und damit zusatzversorgungspflichtig [siehe Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV BW) M 9/2010 XVII].

2.3 Hinweise zur Altersteilzeit ab 1. Januar 2010

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2010 begründet werden, findet der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) Anwendung.

In den Durchführungshinweisen hierzu verdeutlicht der KAV BW, dass der sozialversicherungspflichtige Anteil der Umlagen zur Zusatzversorgung zum Regelarbeitsentgelt gehört und demzufolge aufzustocken ist (III Nr. 6.3 des KAV-Rundschreibens M 18 vom 11.08.2010). Obwohl eine entsprechende tarifvertragliche Regelung noch aussteht, bestehen seitens des KAV BW keine Bedenken, das zusatzversorgungspflichtige Entgelt weiterhin mit dem **Aufstockungsfaktor 1,8 auf 90%** des Entgelts zu erhöhen und entsprechend an die ZVK zu melden (III Ziffer 6.6 des KAV-Rundschreibens M 18 vom 11.08.2010).

Die Meldung an die Kasse erfolgt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) **23**. Nach der Anpassung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV-K) werden wir Sie über die Änderungen für Altersteilzeitbeschäftigte informieren.

2.4 Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

Das FALTER-Arbeitsmodell ermöglicht den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Mit der flexiblen Altersarbeitszeit (§ 13 TV FlexAZ) haben Beschäftigte die Möglichkeit, ihre bisherige Arbeitszeit maximal zwei Jahre vor Erreichen ihrer abschlagsfreien Altersrente auf die Hälfte zu reduzieren und über diese Altersgrenze hinaus für denselben Zeitraum mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Voraussetzung ist dabei der Bezug einer Teilrente der gesetzlichen Rentenversicherung zum Beginn des Arbeitszeitmodells.

Die Zahlung einer Teilrente durch die gesetzliche Rentenversicherung führt nicht zu einer Rentenzahlung bei der ZVK. Die Beschäftigten sind daher während der flexiblen Altersarbeitszeit weiter in der Zusatzversorgung pflichtzuversichern; folglich werden in diesem Zeitraum weitere Anwartschaften bei der ZVK begründet.

3. Neue Hinterbliebenenrentenanträge

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei der Beantragung der Hinterbliebenenrente für Waisen erweiterte Angaben erforderlich.

In der Folge haben wir den bisherigen Antrag auf Hinterbliebenenrente in einen Antrag für Waisen sowie einen Antrag für Witwen/Witwer aufgeteilt und unseren Bestellvordruck für Formulare entsprechend angepasst. Die überarbeiteten Vordrucke mit Anlagen haben wir beigefügt*. Sie stehen daneben auch auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Vordrucke & Merkblätter zum Download zur Verfügung. Gerne senden wir sie Ihnen auch zu.

Bitte verwenden Sie für die Beantragung einer Hinterbliebenenrente nur noch die neuen Vordrucke.

Auf den „Antrag auf Betriebsrente für Versicherte“ und den „Antrag auf Wieder- und Weitergewährung der Waisenrente“ haben die Änderungen keine Auswirkung. In diesen Fällen können die bisherigen Formulare weiter genutzt werden.

4. Höchstrichterliche Entscheidung zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes

Inzwischen wurde höchstrichterlich festgestellt, dass eingetragene Lebenspartner ab dem 1. Januar 2005 einen **Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung** haben. Weitere Festlegungen hierzu sind aufgrund der Tarifautonomie ausschließlich den Tarifvertragsparteien vorbehalten.

* Die Vordrucke sind überholt und wurden daher aus den Anlagen entfernt.

5. Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden gegen Startgutschriften

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwei Verfassungsbeschwerden zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08). Die Beschwerden wenden sich gegen Berechnungsschritte, die der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom November 2007 nicht beanstandet hatte.

Das Gericht hält fest, dass die Tarifvertragsparteien aufgrund des zitierten Urteils ohnehin verpflichtet seien, die Regelungen bezüglich der Berechnung der Startgutschriften zu überarbeiten. Angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien kommt eine gerichtliche Festlegung auf bestimmte Berechnungswege nicht in Betracht. Im Übrigen sind die betroffenen Pflichtversicherten der rentenfernen Jahrgänge in ihrer Rechtsposition durch die Feststellung der Unverbindlichkeit im vorbezeichneten BGH-Urteil geschützt.

Vor diesem Hintergrund bleibt die ausstehende Neuregelung zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften durch die Tarifvertragsparteien weiterhin abzuwarten.

6. Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage

Aufgrund von vermehrten Anfragen aus dem Mitgliederkreis, ob die Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage als Vorsorgeaufwendung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) gilt, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 18.12.2007 (S 2221 A-78-St 218) zufolge sind individuell vom Beschäftigten versteuerte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an der Umlage als „andere Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Sonderausgaben absetzbar, wenn die Versicherung bei der ZVK bereits vor dem 1.1.2005 bestand (sog. Altvertrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Hat die Pflichtversicherung erst danach begonnen, handelt es sich um einen Neuvertrag, bei dem individuell versteuerte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an der Umlage nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können.

7. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15. Juli 2010 entschieden, dass **Rahmenvereinbarungen zur Entgeltumwandlung** - soweit die Verträge eines Arbeitgebers den maßgeblichen Schwellenwert der Vergaberichtlinien überschreiten - hätten ausgeschrieben werden müssen.

Das Urteil betrifft nur die **kommunalen**, nicht aber die **kirchlichen** Arbeitgeber.

Der EuGH hat in seinem Urteil dargestellt (RN 108), dass ein Verstoß gegen die Vergaberichtlinien namentlich dann vorliegt, wenn **kommunale Arbeitgeber** beispielsweise im Jahr 2004 Rahmenvereinbarungen ohne Ausschreibung abgeschlossen **und damals mehr als 4.505 Beschäftigte hatten**. Für das Jahr 2005 lag die Grenze bei 3.133 und in den Jahren 2006 und 2007 bei jeweils mehr als 2.402 Beschäftigten.

Abhängig von diesen Schwellenwerten gehören also nur **sehr große** kommunale Arbeitgeber zum betroffenen Kreis. Auswertungen haben ergeben, dass bei unserer Kasse nur einzelne Mitglieder betroffen sein können.

Nach unserem derzeitigen Erkenntnisstand gehen wir davon aus, dass „Vereinbarungen“ im Sinne des EuGH-Verfahrens nur die zwischen dem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungskasse abgeschlossenen **Rahmenvereinbarungen** sind, nicht hingegen die **einzelnen Entgeltumwandlungsverträge**.

Die Entscheidung wirft eine Reihe von Rechtsfragen auf, von deren Beantwortung abhängt, welche Folgerungen weiter zu ziehen sind. Nach dem Rundschreiben M 19/2010 vom 26.08.2010 des KAV (Ziffer 11) bedarf das Urteil daher zunächst einer eingehenden Prüfung durch die Tarifvertragsparteien und die Bundesregierung.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.